

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 3. Juni 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 13. Mai 2021 reagiert die Landesregierung insbesondere auf die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens. In den letzten drei Wochen konnte insgesamt ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen sowie der Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) verzeichnet werden. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt mit Stand 3. Juni 2021 landesweit 37,0 und liegt damit deutlich unter dem landesweiten Wert von 127,8 zum Stand 13. Mai 2021. Von den 44 Stadt- und Landkreisen liegen aktuell bereits 35 Kreise unter dem Schwellenwert von 50 und davon bereits 17 unter dem Schwellenwert von 35. Kein einziger Kreis liegt zudem mehr über dem für die Bundesnotbremse maßgeblichen Schwellenwert von 100. Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, hat sich ebenfalls wesentlich verringert, zuletzt stabilisiert und liegt derzeit relativ niedrig bei 0,78 (Stand 3. Juni 2021). Gleichzeitig schreitet die Impfkampagne zügig voran. Zum 3. Juni 2021 hatten nach den Daten des digitalen Impfmonitorings 4.744.569 (42,7 %) Baden-Württemberger eine Erstimpfung und 2.089.463 (18,8 %) eine Zweitimpfung erhalten.

Es werden daher in der Verordnung im Rahmen des auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten erheblichen Einschätzungs- und Bewertungsspielraums der Landesregierung neben notwendigen Anpassungen und Klarstellungen, die sich im Zuge der Einführung der drei Öffnungsstufen in § 21 ergeben haben, weitere Öffnungsschritte vorgenommen und bereits erfolgte Öffnungen erweitert. Entsprechend der in § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgesehenen Stufen wird eine weitere Lockerungsstufe bei einem Schwellenwert unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eingeführt. Danach sind etwa in Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet, ergänzende Lockerungen hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage von Test-, Impf- und Genesenennachweisen im Außenbereich vorgesehen. Es erfolgen zudem Erleichterungen bezüglich der Durchführung von privaten Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen. Weiter wird den insgesamt niedrigen Inzidenzwerten

dadurch Rechnung getragen, dass es Stadt- und Landkreisen mit einer an fünf Tagen aufeinander folgenden Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 gestattet wird, unmittelbar in Öffnungsstufe 3 überzugehen.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 19 zum Schulbetrieb wird darüber hinaus weitestgehend in die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) überführt.

Es werden zudem entsprechende redaktionelle Änderungen sowie notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

Die Landesregierung wird die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden. Die getroffenen Maßnahmen ersetzen aber nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung. Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden und einer jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Einzelbegründung

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

Zu § 3 (Medizinische Masken und Atemschutz)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Bei der Teilnahme an zulässigen Veranstaltungen nach § 11 Absätze 2 und 3 ist das Tragen einer medizinischen Maske bzw. eines Atemschutzes grundsätzlich verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt nicht in den jeweiligen Außenbereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann

(vgl. Absatz 3 Nummer 9). Dies kann in der Regel bei bestuhlten Veranstaltungen angenommen werden, sofern die Sitzplätze so angeordnet sind, dass der Abstand stets eingehalten werden kann. Anders ist dies in der Regel bei Einnehmen bzw. Verlassen des Sitzplatzes, wenn Personen sich dabei aneinander vorbeibewegen müssen, ohne den erforderlichen Abstand halten zu können. Hiermit wird unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in Nummer 4 dient der leserfreundlichen Klarstellung des Wortlauts der Norm.

Zu Nummer 7

Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht für Besucher von zoologischen und botanischen Gärten im Sinne dieser Verordnung sowie von Freizeitparks und sonstigen Freizeiteinrichtungen, einschließlich der Ausflugsschiffahrt, Museumsbahnen und touristischen Seilbahnen, sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume. Dies gilt nicht in den jeweiligen Außenbereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Hiermit wird unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen (vgl. Absatz 3 Nummer 9).

Zu Nummer 8

Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht in gastgewerblichen Einrichtungen sowie in Vergnügungsstätten für Gäste immer dann, solange diese keinen festen Sitzplatz eingenommen haben. Für das Personal derartiger Einrichtungen besteht diese Pflicht insbesondere bei direktem Kontakt mit den Gästen, wie etwa bei der Bedienung der Gäste. Für das Abholen von Speisen und Getränken gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Soweit keine Sitzmöglichkeit besteht oder kein Sitzplatz eingenommen wird, bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes bestehen.

Zu Nummer 9

Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht in Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelte anbieten, für Gäste bis zum Betreten der persönlich angemieteten Unterkunft (z.B. Hotelzimmer oder Camping-Stellplatz). Für das Personal derartiger

Betriebe und Einrichtungen besteht diese Pflicht bei direktem Kontakt mit den Gästen, wie etwa bei der Bedienung der Gäste. Für das Abholen von Speisen und Getränken gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Für gastgewerbliche Leistungen in Beherbergungsbetrieben gilt Nummer 8.

Zu Nummer 10

In Bädern und an Badeseen besteht entsprechend der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021 außerhalb des Nassbereichs und der Liegewiesen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes.

Zu Absatz 3

Es handelt sich insbesondere um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

Ergänzende Regelung, dass im Rahmen von Veranstaltungen und in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 3, 7 und 12 im Außenbereich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der jeweils zulässigen Gruppenkonstellation sicher eingehalten werden kann. Hiermit wird unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Abschnitt 2: Besondere Anforderungen

Zu § 5 (Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch Testnachweise von Testungen durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zulässig sind, sofern der Befundzeitpunkt (Datum und Uhrzeit des Laborergebnisses) nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Auch bei diesen Testnachweisen handelt es sich grundsätzlich

um In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung verkehrsfähig sind (vgl. § 2 Nummer 7 SchAusnahmV).

Zu § 8 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Zu § 11 (Sonstige Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 12 (Wahlen und Abstimmungen)

Zu Absatz 4

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 14 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 3

Die bislang in Satz 3 enthaltene Regelung, nach der bei Veranstaltungen der Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften die Teilnahme nur nach

vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig ist, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird, wird gestrichen.

Zu Satz 4

Zudem wird der ursprüngliche Satz 4 gestrichen, sodass die Pflicht, Veranstaltungen der Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, entfällt.

Zu Satz 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Die Untersagung des Gemeindegesangs bei Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 in geschlossenen Räumen entfällt. Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung wird in § 23 Satz 1 Nummer 6 überführt. Danach gilt die Untersagung des Gemeindegesangs bei Veranstaltungen nach § 14 Abs. 1 und 2 nur im Fall des Eintretens der Bundesnotbremse nach § 28b IfSG.

Zu § 15 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 8

Die Regelungen zum kontaktarmen Freizeit- und Amateursport, zum Gruppensport im Freien sowie zum Sport mehrerer Gruppen auf weitläufigen Außenanlagen werden mangels eigenem Anwendungsbereich gestrichen, da für diese Bereiche bereits in den §§ 21 und 23 entsprechende vorrangige Regelungen enthalten sind.

Zu § 17 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Absatz 1

Zu Nummern 11 und 13

Die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben gelten auch für die mit dieser Verordnung geöffneten sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, sowie für Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen.

Zu § 19 (Schulen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum)

Der Inhalt der bisherigen Regelung wird weitestgehend in die CoronaVO Schule überführt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst sowie die Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums sowie die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern sowie ihrem Personal im Rahmen des Präsenzunterrichts in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Absatz 1 anzubieten. Zu dem an den Einrichtungen tätigen Personal zählt auch das externe Personal für die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3.

Die Einführung einer Testobliegenheit für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 5 vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz der unvorhersehbaren Entwicklung des Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht in voller Klassenstärke zu ermöglichen.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht sind grundsätzlich nur bei Nachweis eines negativen Covid-19-Schnelltests oder bei Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 erlaubt. Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige folgenlose Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler und des Schulpersonals. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um der Landesregierung die Erfüllung ihrer Schutzpflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern bestehen, zu ermöglichen. Im Falle eines Zutritts- und Teilnahmeverbots können die Schülerinnen und Schüler zudem weiterhin im Rahmen eines Fernunterrichts erreicht werden. Das Lehrpersonal kann Fernunterricht erteilen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot vor.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 noch den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen (z. B. Versetzungsentscheidungen) zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Berufsabschluss haben könnte.

Zu Nummer 2

Das kurzfristige Betreten des Schulgeländes ist auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises zulässig, soweit dieses etwa für die Teilnahme am Fernunterricht oder aus sonstigen wichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit eine medizinische

Maske oder einen Atemschutz tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eines Impf- oder Genesenennachweises nicht erforderlich.

Zu Satz 3

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands in räumlicher Trennung von den getesteten, geimpften oder genesenen Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu Abschnitt 1: Grundsatz, Öffnungsstufen und Abweichungen

Zu § 20 (Grundsatz)

§ 20 regelt das Verhältnis der Corona-Verordnung zu den Fachverordnungen der Ressorts. Danach gehen die aufgrund der §§ 24 bis 26 erlassenen Rechtsverordnungen sämtlichen Regelungen dieser Verordnung vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichungen von §§ 3, 10, § 11 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2 und §§ 19 und 21 sind nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

Zu § 21 (Öffnungsstufen, Abweichung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

In Öffnungsstufe 1 sind nun auch Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Freien möglich, da diese grundsätzlich statisch und mit festen Plätzen für die Teilnehmenden durchgeführt werden und insoweit mit den bereits zulässigen Kulturveranstaltungen im Freien vergleichbar sind. Hiermit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung der Wortgruppe „ohne Beschränkung des Kursangebots“ in Halbsatz 2 wird klargestellt, dass Tanz- und Sportkurse in dieser Öffnungsstufe anders als in geschlossenen Räumen im Freien mit bis zu 20 Personen erlaubt sind.

Zu Nummer 4

In Öffnungsstufe 1 werden nunmehr auch Museumsführungen und touristische Veranstaltungen im Freien, insbesondere Stadt- und Naturführungen, aufgenommen, sodass diese in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet sind. Diese Veranstaltungen müssen auf 20 Personen beschränkt bleiben, da sie im Vergleich zu den Kulturveranstaltungen nach Nummer 1 (z.B. Theaterbesuche) nicht statisch sind, sondern in Bewegung und insbesondere auch unter Durchmischung mit Dritten, etwa auf engen Wegen in Innenstädten stattfinden. Hierdurch besteht generell eine erhöhte Infektionsgefahr.

Zu Nummern 5 und 6

Gremiensitzungen, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen von Tarifpartnern sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, werden in Öffnungsstufe 1 unabhängig ihrer Bedeutung im Freien mit bis zu 100 Teilnehmenden sowie in geschlossenen Räumen für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmenden allgemein gestattet. Unabhängig davon bleiben die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 6 zwingend notwendigen Veranstaltungen (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben) auch weiterhin ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach den Maßgaben des § 11 Absatz 2 mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Zu Nummer 8

Außerhalb geschlossener Räume sind Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit bis zu 100 Zuschauenden zulässig. Profi- und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Dies sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene

Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer.

Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports sind mit bis zu 20 Sportlerinnen und Sportlern sowie mit bis zu 100 Zuschauenden gestattet. Hierbei gilt die Sportausübung - auch beim Mannschaftssport - dann als kontaktarm, wenn deren Ausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, jedoch ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 11

Auch in Kunstschulen, die Tanzunterricht anbieten ist der Betrieb in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern erlaubt. Im Übrigen ist Tanz- und Ballettunterricht im Freizeitbereich nur in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern nur im Freien gestattet. Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht ist in Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern zulässig. Aufgrund des Testerfordernisses und der Begrenzung der Personenzahl sowie der allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regel) ist das Risiko einer Infektionsübertragung über Aerosole auch in Innenräumen als gering einzuschätzen.

Zu Nummer 14

Der Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleihen und sonstigen Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten im Freien wird nunmehr in Öffnungsstufe 1 auch in Gruppen von bis zu 20 Personen erlaubt. Auf weitläufigen Freizeitaußenanlagen sind einzelne Gruppen in der zulässigen Personenkonstellation erlaubt, sofern eine Durchmischung dieser Gruppen aufgrund der Verhältnisse vor Ort nicht zu erwarten ist.

Zu Nummer 15

Der kontaktarme Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen wird nunmehr für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt, da eine derartige räumliche Eingrenzung infektiologisch insoweit nicht mehr erforderlich ist. Aus dem gleichen Grund sind auch auf weitläufigen Außensportanlagen mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Personengruppen erlaubt, da auf diesen ein Abstand zwischen den jeweiligen Gruppen gewährleistet werden kann (z.B. auf Golf-, Reit- und Sportflugplätzen oder Tennisaußenanlagen). Die gilt

jedoch lediglich, sofern eine Durchmischung dieser Gruppen aufgrund der Verhältnisse vor Ort tatsächlich nicht zu erwarten ist.

Hierbei gilt die Sportausübung, auch bei Mannschaftssportarten, dann als kontaktarm, wenn deren Ausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, jedoch ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen bleibt in Öffnungsstufe 1 weiterhin untersagt.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung in Nummer 17 wird zunächst klargestellt, dass auch Shisha- und Raucherbars zulässig sind, soweit das Rauchen nicht in geschlossenen Räumen stattfindet und dort nur die klassischen gastronomischen Leistungen (Essen und Trinken) angeboten werden. Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist bei dem aktuellen Infektionsgeschehen noch nicht vertretbar und daher nur außerhalb geschlossener Räume gestattet. So ist die Überlebensfähigkeit von SARS-CoV-2 in gasgetragenen flüssigen oder festen Partikeln durch Studien wissenschaftlich erwiesen, sodass auch von einer Übertragung von SARS-COV-2 durch virushaltige Rauchpartikel auszugehen ist. Zudem wird ebenfalls klarstellend geregelt, dass für den einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern nicht auf den Abstand zwischen den unterschiedlichen Tischen, sondern vielmehr auf die an den unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen abzustellen ist.

Zu Nummer 20

Lerngruppen sind fortan in Öffnungsstufe 1 auch in geschlossenen Räumen unter Einhaltung des Mindestabstandes mit einer auf zehn Personen begrenzten Teilnehmerzahl gestattet. Die Hochschule kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der grundsätzlichen Pflicht zur Voranmeldung ausnehmen. Hierdurch erfolgt ein Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb).

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Entsprechend den Kulturveranstaltungen können statische und mit festen Plätzen durchgeführte Vortrags- und Informationsveranstaltungen in Öffnungsstufe 2 mit 250 Teilnehmenden im Freien oder 100 Teilnehmenden innerhalb geschlossener Räume stattfinden. Auch hiermit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Museumsführungen und touristische Veranstaltungen, insbesondere geführte Besichtigungen, sind in Öffnungsstufe 2 in Gruppen von bis zu 20 Personen auch in geschlossenen Räumen gestattet. Auch hier bleibt es aufgrund der sich bewegenden Gruppe zunächst bei der Beschränkung von 20 Personen, da es sich gerade nicht um statische Veranstaltungen mit festen Plätzen handelt und hierdurch der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann, da eine Durchmischung untereinander, aber auch mit Dritten stattfinden kann, und insofern generell eine erhöhte Infektionsgefahr besteht.

Zu Nummer 4

Kurse für Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen werden nun auch weitergehend in Öffnungsstufe 2 berücksichtigt, sodass das Abhalten von Kursen für Gruppen von bis zu 20 Teilnehmenden allgemein gestattet ist.

Zu Nummern 5 und 6

Gremiensitzungen, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen von Tarifpartnern sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, werden in Öffnungsstufe 2 unabhängig ihrer Bedeutung im Freien mit bis zu 250 Teilnehmenden sowie in geschlossenen Räumen für Gruppen von bis zu 100 Teilnehmenden allgemein gestattet. Unabhängig davon bleiben die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 6 zwingend notwendigen Veranstaltungen (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben) auch weiterhin ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach den Maßgaben des § 11 Absatz 2 mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Zu Nummer 7

Wettkampfveranstaltungen des Spitzen-, Profi- und kontaktarmen Amateursports sind außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 250 Zuschauenden und innerhalb

geschlossener Räume mit bis zu 100 Zuschauenden gestattet, wobei eine Begrenzung der zulässigen Anzahl an Teilnehmenden nicht mehr besteht.

Zu Nummer 8

In Öffnungsstufe 2 sind nun auch der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken sowie Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen erlaubt. Dabei entsprechen die Anforderungen an die Kundenanzahl innerhalb der geschlossenen Räume, die zulässigen Öffnungszeiten sowie der einzuhaltende Mindestabstand und das Rauchverbot innerhalb geschlossener Räume den Maßgaben für die Öffnung der Innengastronomie in dieser Öffnungsstufe. Die Landesregierung hat zunächst die Öffnung der Innengastronomie in der 1. Stufe ihres Öffnungskonzepts mit gegenüber der 2. Öffnungsstufe entsprechend höheren Anforderungen erlaubt. Dieser erste Schritt für die Öffnung von Innenbereichen war als Testlauf für die weitere Öffnung von Innenbereichen zu verstehen. Auf Grund der erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen ist es für die Landesregierung jedoch nicht vertretbar, unmittelbar in Öffnungsschritt 1 bereits weitere Innenbereiche anderer Branchen zu berücksichtigen. Insofern ist der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken sowie Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen erst in Öffnungsstufe 2 zu den entsprechend niedrigeren Anforderungen erlaubt. Diese differenzierte Öffnung steht auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 2. Juni 2021 ausgeführt, dass sich die Landesregierung im Rahmen ihres Stufenkonzepts zur Lockerung der Corona-Maßnahmen nicht dazu gedrängt sehen müsse, Spielhallen in die sog. Öffnungsstufe 1 im Sinne von § 21 Abs. 1 CoronaVO aufzunehmen; in diese habe sie voraussichtlich ohne Gleichheitsverstoß und im Übrigen rechtsfehlerfrei vor allem Veranstaltungen im Freien und solche mit besonderer sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung im Rahmen des Stufenkonzepts unter der Maßgabe des § 28a Abs. 6 Satz 3 IfSG aufgenommen (vgl. VGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 1 S 1692/21). Zudem ist es nach Auffassung des VGH denkbar, Spielhallen in den Bereich der sog. Öffnungsstufe 2 im Sinne von § 21 Abs. 2 CoronaVO aufzunehmen. Damit wird die Entscheidung der Landesregierung und die Aufnahme der Spielhallen in Öffnungsstufe 2 bestätigt.

Zu Nummer 11

Nummer 11 wird dahingehend ergänzt, dass der kontaktarme Freizeit- und Amateursport auch im organisierten Vereinssport sowie im allgemeinen Hochschulsport außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt ist, da eine

Eingrenzung auf Sportanlagen und Sportstätten infektiologisch insoweit nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 14

Durch die Änderung in Nummer 14 wird zunächst klargestellt, dass auch Shisha- und Raucherbars zulässig sind, soweit das Rauchen nicht in geschlossenen Räumen stattfindet und dort nur die klassischen gastronomischen Leistungen (Essen und Trinken) angeboten werden. Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist infektiologisch noch nicht vertretbar und daher nur außerhalb geschlossener Räume gestattet. So ist die Überlebensfähigkeit von SARS-CoV-2 in gasgetragenen flüssigen oder festen Partikeln durch Studien wissenschaftlich erwiesen, so dass auch von einer Übertragung von SARS-COV-2 durch virushaltige Rauchpartikel auszugehen ist. Zudem wird ebenfalls klarstellend geregelt, dass für den einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern nicht auf den Abstand zwischen den unterschiedlichen Tischen, sondern vielmehr auf die an den unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen abzustellen ist.

Zu Nummer 15

In Öffnungsstufe 2 kann auch das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 100 Teilnehmenden vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden, um der besonderen Bedeutung der Hochschulausbildung gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Entsprechend den Kulturveranstaltungen können statische und mit festen Plätzen durchgeführte Vortrags- und Informationsveranstaltungen in Öffnungsstufe 3 mit 500 Teilnehmenden im Freien oder 250 Teilnehmenden innerhalb geschlossener Räume stattfinden. Auch hiermit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Nummern 3 und 4

Gremiensitzungen, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen von Tarifpartnern sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, werden in Öffnungsstufe 3 unabhängig ihrer Bedeutung im Freien mit bis zu 500 Teilnehmenden sowie in

geschlossenen Räumen für Gruppen von bis zu 250 Teilnehmenden allgemein gestattet.

Zu Nummer 5

Für Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports wird die zulässige Zuschauerzahl auf bis zu 500 für Veranstaltungen im Freien und auf bis zu 250 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erweitert. Die Regelung erfolgt im Gleichklang mit den zulässigen Zuschauerzahlen im Rahmen von Kulturveranstaltungen.

Zu Nummer 6

In Öffnungsstufe 3 werden die zulässigen Öffnungszeiten für den Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken sowie Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen im Gleichlauf mit der Regelung für die Innengastronomie auf den Zeitraum von 6:00 bis 1:00 Uhr erweitert.

Zu Nummer 9

Für den Freizeit- und Amateursport wird in Öffnungsstufe 3 der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, von Fitness- und Yogastudios sowie von vergleichbaren Einrichtungen allgemein, also auch für eine nicht kontaktarme Sportausübung gestattet. Der Freizeit- und Amateursport im organisierten Vereinssport sowie für den allgemeinen Hochschulsport wird auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt, da eine Eingrenzung auf Sportanlagen und Sportstätten infektiologisch insoweit nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 12

In Öffnungsstufe 3 werden die Öffnungszeiten für den Betrieb des Gastgewerbes einschließlich Shisha- und Raucherbars auf den Zeitraum von 6:00 bis 1:00 Uhr erweitert. Im Übrigen bleibt es bei den weiterhin geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die bereits in Öffnungsstufe 2 Anwendung finden.

Zu Nummer 13

In Öffnungsstufe 3 kann auch das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 250 Teilnehmenden vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden, um der besonderen Bedeutung der Hochschulausbildung gerecht zu werden.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird dahingehend ergänzt, dass zu der bislang zulässigen Personenkonstellation von zehn Personen aus maximal drei Haushalten zusätzlich noch bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen dürfen. Hiermit wird dem Kinderschutz und dabei insbesondere dem Bedürfnis der Kinder nach erweiterten Kontaktmöglichkeiten und einem „normalen“ Alltag Rechnung getragen. Gerade für Kinder führten die engen Kontaktbeschränkungen in der vergangenen Zeit zu erheblichen Belastungssituationen, die es primär auszugleichen gilt.

Zu Satz 3

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz auf Grundlage der vom RKI veröffentlichten Daten den Schwellenwert von 50, so tritt dort am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung unmittelbar Öffnungsstufe 3 in Kraft, ohne dass die Öffnungsstufen 1 und 2 durchlaufen werden müssen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen nach dem Eintritt in Öffnungsstufe 3 durchschnittlich über der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe 3 liegt, kommt es zu einer Rückführung in die niedrigere Öffnungsstufe. Wird jedoch bei einer solchen steigenden Tendenz der Schwellenwert von 50 nicht überschritten, bleibt der betreffende Kreis in Öffnungsstufe 3. Hierdurch soll verhindert werden, dass Stadt- und Landkreise bei steigenden Infektionszahlen in die vorherige Öffnungsstufe zurückfallen, solange sie unter dem wichtigen Schwellenwert von 50 bleiben.

Zu Absatz 5a

Zu Satz 1

Da die Inzidenzwerte in den letzten Wochen stark gesunken sind und in einzelnen Kreisen bereits der Schwellenwert von 35 unterschritten worden ist, wird orientiert an den in § 28a Absatz 3 IfSG vorgesehenen Stufen eine weitere Lockerungsstufe bei einem Schwellenwert von unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eingeführt.

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz auf Grundlage der vom RKI veröffentlichten Daten den Schwellenwert von 35, so gelten, zusätzlich zu den Erleichterungen der vorherigen Stufe, ergänzende Lockerungen bei der Vorlage von Test-, Impf- und Genesenennachweisen sowie bei Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen.

Zu Nummer 1

Für die von den Öffnungsstufen 1 bis 3 erfassten und in den Nummern 3 und 4 genannten Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen im Freien ist der Zutritt oder die Teilnahme ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Die Geltung der allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.

Den Gästen, Teilnehmenden, Besuchenden oder Zuschauenden ist trotz der Beschränkung auf die Außenbereiche das kurzfristige Aufsuchen von Innenräumen, z.B. für den Toilettenbesuch oder wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen zwingend notwendig ist, gestattet. Erfolgt dagegen eine gemischte Nutzung, also die Nutzung von Außenbereichen und Innenräumen, so bleibt es beim Erfordernis der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Wenn Nebenanlagen wie Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumen genutzt werden, entfällt die Nachweispflicht aufgrund des Infektionsrisikos grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt, wenn die Nutzung der Nebenanlagen so gestaltet wird, dass sie einer Einzelnutzung gleichkommt.

Zu Nummer 2

Gastgewerblichen Einrichtungen ist die Durchführung von Feiern mit einem beschränkten Kreis von bis zu 50 Personen erlaubt. Weitere geimpfte und genesene Personen dürfen nicht hinzukommen und werden folglich bei der zulässigen Höchstzahl von 50 Personen mitgezählt.

Erforderlich ist, dass die an solchen Feierlichkeiten teilnehmenden Personen dem Betreiber bzw. Verantwortlichen der gastgewerblichen Einrichtung einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Zudem haben Gastronomiebetriebe die allgemeinen Hygienevorgaben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte einzuhalten. Tanzveranstaltungen bleiben jedoch auch in diesem Rahmen weiterhin untersagt.

Feiern in privaten Räumlichkeiten oder in von Privatpersonen angemieteten Räumlichkeiten ohne Anwesenheit des jeweiligen Betreibers sind mangels

entsprechender Verantwortlichkeiten und der mangelnden Kontrollierbarkeit sowie der Nichtgeltung der grundsätzlich im Gastgewerbe zu beachtenden Abstandsregeln hiervon nicht erfasst und demnach lediglich im Rahmen der zulässigen Personenkonstellationen von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erlaubt. Derartige unkontrollierbare private Veranstaltungen ohne Testkonzept und Abstandspflichten waren auch bereits in der 1. und 2. Welle Treiber des Pandemiegeschehens, sodass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist.

Zu Nummer 3

Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren wird mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet. Hierbei ist lediglich die für den Publikumsverkehr zugängliche Fläche zu berücksichtigen. Für den Zutritt zu den vorgenannten Einrichtungen im Freien besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Hiermit wird der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebs derartiger Zentren Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 gestattet das Abhalten von

- Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1),
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2),
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3),
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4) sowie von
- Wettkampfeveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports ohne Begrenzung der Teilnehmenden (Absatz 3 Satz 1 Nummer 5)

im Freien mit bis zu 750 Personen der jeweils in Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Personengruppen.

Zu Satz 2

Die Lockerungen gelten nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Stadt- oder Landkreis seit drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 erneut überschreitet.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Die in Satz 1 Halbsatz 2 enthaltene Fiktion, wonach eine sinkende Tendenz auch immer dann vorliegt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet, wird gestrichen. Vielmehr wird nun in Bezug auf die steigende Tendenz in Satz 2 durch Einfügung des Halbsatzes 2 klargestellt, dass die Tendenz nicht als steigend gilt, solange die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet. Hierdurch soll in sachgerechter Weise verhindert werden, dass Stadt- und Landkreise, die unter dem Schwellenwert von 50 in einer Öffnungsstufe sind, bei steigenden Infektionszahlen bis zu dem Schwellenwert von 50 in die vorherige Öffnungsstufe zurückfallen.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Es wird klarstellend geregelt, dass bei Nichtvorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot nach § 8 für die in den Absätzen 1 bis 3 und 5a Nummer 2 genannten Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen sowie Angebote oder Aktivitäten besteht. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Anbieter und Betreiber der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen sowie Angebote oder Aktivitäten zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise verpflichtet.

Zu Satz 3

Es wird bestimmt, dass ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot nach § 8 für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen sowie Angebote oder Aktivitäten nicht für Schülerinnen und Schüler besteht, die einen von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests vorlegen können, der maximal 60 Stunden

zurückliegt. Eigenbescheinigungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Satz 2 der CoronaVO Schule gelten nicht als Bescheinigung im Sinne dieser Regelung.

Die Gültigkeitsdauer des Testnachweises der Schule wird aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen erweitert, um den von den Corona-bedingten Einschränkungen am stärksten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Nutzung der Schultests für Nachmittags- und Wochenendaktivitäten (z.B. Vereinssport, Musikschule, Freibad, o.ä.) zu ermöglichen. Andernfalls werden diese Aktivitäten erschwert oder gar unmöglich gemacht. Durch die regelmäßigen Testungen in den Schulen besteht zudem ein erhöhter Infektionsschutz, der diese auch dem Kinderschutz und den Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen dienende Ausnahme rechtfertigt.

Die Nachweispflicht sowie das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Zu Absatz 9a

Absatz 9a enthält eine Übergangsregelung, die es ermöglicht, dass die weiteren Lockerungen in den jeweiligen Stadt- oder Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 bzw. 35 unterschreitet, bereits zum 7. Juni 2021 erfolgen können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tage bei der maßgeblichen Berechnung für die Feststellung des Schwellenwerts mitgezählt werden.

Zu Absatz 11

Absatz 11 wird dahingehend ergänzt, dass weitere vergleichbare Modellvorhaben zugelassen werden können, soweit sich die entsprechenden bereits zugelassenen Modellvorhaben nach Einschätzung des Sozialministeriums bewährt haben.

Zu Teil 3 – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Zu § 23 (Ergänzungen zu § 28b IfSG)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

In dualen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung können wesentliche Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer Anforderungen an die Räumlichkeiten (zum Beispiel Labore, Werkstätten) oder die Lernumgebung (zum Beispiel die praktische Ausbildung an Maschinen) häufig nicht durch digitale Lehrformate ersetzt werden. Um daraus resultierende Nachteile für die Betroffenen abzufedern und Auszubildenden die Fortführung oder Aufnahme ihrer Ausbildung zu ermöglichen, wird von der in § 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 IfSG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, praktische Ausbildungsanteile bei Angeboten der beruflichen Bildung an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (z.B. überbetriebliche Berufsbildungsstätten), die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können, von der Beschränkung auf Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG auszunehmen.

Unter die erfassten praktischen Ausbildungsanteile an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBiG können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Angebote der beruflichen Umschulung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung fallen.

Die Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG muss beachtet werden.

Zu Nummer 2

Es wird von der in § 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 IfSG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass für praktische Ausbildungsanteile bei Angeboten der beruflichen Bildung an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können, Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts zugelassen werden können. Bei solchen praktischen Ausbildungsanteilen, insbesondere an Berufsbildungseinrichtungen, wie beispielsweise überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, gilt die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG nicht.

Unter die erfassten praktischen Ausbildungsanteile können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Angebote der beruflichen Umschulung nach dem

Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung fallen. Hiermit wird der besonderen Bedeutung der beruflichen Bildung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in Nummer 3 wird geregelt, dass neben der Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, nunmehr auch praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen nicht von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG erfasst sind. Hiermit wird der besonderen Bedeutung der hochschulischen Ausbildung Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Zusätzlich zu § 28b Absätze 1 und 3 IfSG gilt, dass Abschlussklassen, Prüfungsvorbereitungen sowie der praktische Unterricht, der nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug stattfinden kann, in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen und Bildungsgängen nicht von der bundesrechtlichen Beschränkung auf Wechselunterricht und der Untersagung des Präsenzunterrichts erfasst sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bestimmt, dass die Durchführung von Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung im Bereich der allgemeinen Weiterbildung nicht von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG erfasst ist.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird geregelt, dass im Fall des Eingreifens der sog. Bundesnotbremse bei Veranstaltungen der Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie bei Veranstaltungen bei Todesfällen der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 bestimmt, dass im Fall des Eingreifens der sog. Bundesnotbremse auch mehrere Personengruppen des Amateur- und Freizeitsports auf weitläufigen Außensportanlagen (z.B. Golf-, Reit- und Sportflugplätze oder Tennisanlagen) getrennt voneinander Sport treiben dürfen, da in diesem Fall ein sicherer Abstand gewährleistet werden kann.

Zu § 27 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann. In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 28 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung geregelt. Die Verordnung tritt grundsätzlich am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 dieser Verordnung am 7. Juni 2021 in Kraft.